

RA Brambrink / Niederwall 28 a / 33602 Bielefeld

An das
Amtsgericht Dresden
Abt. für Insolvenzsachen
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

Niederwall 28 a
33602 Bielefeld
Telefon (0521) 97794020
Telefax (0521) 97794025
E-Mail info@ra-ebb.de

per Telefax: 0351 / 446-3499

Bei Rückfragen bitte angeben:

Akte: Infinus/GR
Sachbearbeiter: RA Brambrink
19. September 2014 E/P

**In dem
Insolvenzverfahren über das Vermögen der Future Business KG a. A.,
Dresden
Ihr Az. 554 IN 2257/13**

vertrete ich mehrere hundert OSV-Gläubiger, was gerichtsbekannt ist (durch die Vorlage meiner Vollmachten bei den OSV-Gläubigerversammlungen). Insoweit verweise ich auf die Protokolle der OSV-Gläubigerversammlungen. Sollten Sie gleichwohl auf der Vorlage von Vollmachten bestehen, bitte ich um einen Hinweis.

Namens und in Vollmacht der von mir vertretenen Gläubiger der Insolvenzschuldnerin

lege ich hiermit das **zulässige Rechtsmittel**

-Beschwerde bzw. sofortige Erinnerung -

gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 16.9.2014 - 554 IN 2257/13 - (betr. abermalige Vertagung des Berichtstermins) ein und beantrage,

den vorgenannten Beschluss aufzuheben und es beim zuletzt bestimmten Berichtstermin, der auf den 25.11.2014 anberaumt wurde, zu belassen.

Begründung:

Schon die erste Vertagung des Berichtstermins auf den 25.11.2014 war gesetzeswidrig, erst recht die weitere Vertagung dieses Berichtstermins auf den 18.12.2014.

Insoweit bestimmt § 29 InsO eindeutig, dass der Berichtstermin innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses angesetzt werden soll, aber nicht über drei Monate hinaus.

Diese gesetzlichen Termine wurden schon bei der ersten Vertagung nicht eingehalten.

Die Begründung der Vertagung des Berichtstermins in dem angefochtenen Beschluss vom 16.9.2014 ist für die vorgenommene Vertagung unzureichend.

Denn der Berichtstermin findet nicht zusammen mit dem Prüfungstermin statt. Aus diesem Grunde kommt es nicht darauf an, ob die zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchgeführten Abstimmungen der Inhaber der Orderschuldverschreibungen noch laufend stattfinden. Es kommt auch nicht darauf an, dass ein Termin zur Abstimmung der Gläubiger, die Genussrechte gezeichnet haben, für den 8.10.2014 bestimmt wurde. Auch hat es auf den anberaumten Berichtstermin vom 25.11.2014 keinen Einfluss, ob der Insolvenzverwalter bereits zu diesem Zeitpunkt oder später gezielt zur Forderungsanmeldung auffordert und die Gläubiger diese vornehmen können. Denn der Prüfungstermin soll ja ohnehin getrennt vom Berichtstermin und erst im Jahre 2015 stattfinden. Gegen die verlängerte Frist zur Anmeldung der Insolvenzforderungen ist deshalb auch nichts einzuwenden, wohl aber gegen die - völlig unbegründete und wiederholte - Vertagung des Berichtstermins.

Die Insolvenzgläubiger haben ein großes Interesse daran, in einem nahen Berichtstermin (der lt. Gesetz spätestens innerhalb von drei Monaten - nicht wie hier nach 8 Monaten - ab Verfahrenseröffnung stattfinden soll) umfassend informiert zu werden und insbesondere die notwendigen Wahlen durchzuführen.

Ich halte es für grob rechtswidrig, durch weitere Vertagungen abzuwarten, bis in den Abstimmungen der Orderschuldverschreibungsgläubiger und der Genussrechtsgläubiger gemeinsame Vertreter bestellt sind, die an Stelle der Gläubiger dann im Berichtstermin abstimmen. Das nachteilige Ergebnis für die Gläubiger im Falle einer Vertagung des Berichtstermins liegt auf der Hand: Je mehr Stimmen Herr Rechtsanwalt Gloeckner, Nürnberg, als gemeinsamer Vertreter erhält, umso mehr erhöhen sich die Chancen, dass der vorläufige Insolvenzverwalter in seinem Amt bestätigt und Rechtsanwalt Gloeckner sich selbst als Mitglied des Gläubigerausschusses - trotz aller bestehenden Interessenkollisionen in seinen beiden Funktionen als Mitglied des Gläubigerausschusses und als gemeinsamer Vertreter der OSV-Gläubiger - selbst wählen und bestätigen kann.

Durch die angefochtene Vertagung des Berichtstermins nimmt das Insolvenzgericht unzulässigerweise indirekt Einfluss auf die Abstimmungsergebnisse im Berichtstermin. Wenn dem Insolvenzgericht dies gelingt, handelt es sich bei der wiederholten Vertagung nur um den **Schlusspunkt einer überaus skandalösen Behandlung dieses Insolvenzfalles** durch das Amtsgericht Dresden (worauf bereits wiederholt, aber ohne jede Reaktion des Gerichts, hingewiesen wurde):

- In der Einladung des Amtsgerichts Dresden zur ersten OSV-Gläubigerversammlung am 13.5.2014 wurden die Gläubiger nicht darüber aufgeklärt, dass sie **keinen gemeinsamen Vertreter wählen müssen**. Die (nicht unerheblichen) Kosten des gemeinsamen Vertreters wurden nicht mitgeteilt. Es wurde wahrheitswidrig dargestellt, dass die **Gläubiger nicht mit diesen Kosten belastet** würden; dass Kosten des gemeinsamen Vertreters nämlich von der Insolvenzmasse zu zahlen sind und dies zu einer Belastung der Auszahlungsquote zu Lasten der Gläubiger geht, wurde verschwiegen. Der vorläufige Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Dr. Kübler, der im Auftrag des Insolvenzgerichts die Einladungen erstellt und verschickt hat, schlägt als einzigen Kandidaten und Bevollmächtigten Rechtsanwalt Gloeckner, Nürnberg, zur Stimmabgabe in der OSV-Versammlung vor; bei Rechtsanwalt Gloeckner handelt es sich um den Anwalt, der das Insolvenzverfahren beantragt und Rechtsanwalt Dr. Kübler als Insolvenzverwalter vorgeschlagen hat.
- Obwohl die von Rechtsanwalt Dr. Kübler (im Auftrag des Insolvenzgerichts!) erstellten „gelben“ Vollmachten die **Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten** enthält, werden die daraufhin erstellten Untervollmachten auf Antrag des Rechtsanwalts Gloeckner in den OSV-Fortsetzungsterminen von der vorsitzenden Rechtspflegerin nicht anerkannt. Die Versammlungsvorsitzende erkennt nicht, dass ihre Auslegung der „gelben“ Vollmacht offensichtlich rechtsfehlerhaft ist und zu einer gesetzeswidrigen Ungleichbehandlung der Gläubigervertreter führt, nämlich einerseits denen, die für die Position eines gemeinsamen Vertreters kandidieren (die dürfen Untervollmachten erteilen) und andererseits den nicht kandidierenden Gläubigervertretern (die nicht zur Erteilung von Untervollmachten befugt sein sollen).

Wenn eine solche **Ungleichbehandlung in der vom Gericht und dem Insolvenzverwalter verfassten Einladung gewollt** war, haben das Insolvenzgericht und der vorläufige Insolvenzverwalter bereits einen erheblichen Schaden auf

rechtswidrige Weise verursacht, für den sie einzustehen haben und den die Gläubiger dann erstattet verlangen.

- Die Versammlungsleiterin legt auch § 79 ZPO eng und nachteilig für die Insolvenzgläubiger aus, indem sie Angestellte bzw. Bürovorsteher von beauftragten Anwaltsbüros nicht zur Untervertretung zulässt (entgegen der ansonsten überall in Deutschland geübten Praxis, s. Zöller ZPO, 30. Aufl., Rn. 5 zu § 79 ZPO).
- Die vorgenannten Einschränkungen führten dazu, dass Rechtsanwalt Gloeckner sich laufend selbst als gemeinsamer Vertreter wählen konnte, während in zahlreichen Fällen die mehrheitlich vertretenen Gläubiger, die gegen ihn gestimmt hätten, vom Stimmrecht ausgeschlossen wurden.
- Als i-Tüpfelchen jetzt die grundlose Vertagung des Berichtstermins, bis dass die Wahlen der gemeinsamen Vertreter abgeschlossen sind und so die Wahlbestätigungen für den Insolvenzverwalter sowie für Rechtsanwalt Gloeckner als Mitglied des Gläubigerausschusses gesichert erscheinen.

Es bleibt die Hoffnung, dass das Insolvenzgericht auf diese Beschwerde hin einmal - ein einziges Mal! - im Sinne der geschädigten Anleger und Insolvenzgläubiger entscheidet. Ich weiß: Die Hoffnung stirbt zuletzt...

Mit freundlichen Grüßen



(Brambrink)
Rechtsanwalt + Notar a.D.